

# FOTOVERSICHERUNG

## Allgemeine Bedingungen für die Elektronikversicherung (ABE 2021)

### Abschnitt A

- Art. 1 Versicherte und nicht versicherte Sachen
- Art. 2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden
- Art. 3 Versicherte Interessen
- Art. 4 Versicherungsort
- Art. 5 Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung
- Art. 6 Versicherte und nicht versicherte Kosten
- Art. 7 Umfang der Entschädigung
- Art. 8 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
- Art. 9 Sachverständigenverfahren
- Art. 10 Wiederherbeigeschaffte Sachen
- Art. 11 Wechsel der versicherten Sachen

### Abschnitt B

- Art. 1 Vertragsdauer
- Art. 2 Anzeigen; Willenserklärungen; Anschriftenänderung; Form
- Art. 3 Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles
- Art. 4 Zuständiges Gericht
- Art. 5 Anzuwendendes Recht
- Art. 6 Risikoträger
- Art. 7 Satzung Ostangler Brandgilde VVaG
- Art. 8 Assekuradeur

### Klauselwerk Fotoversicherung

#### Anhang

Auszüge aus dem Versicherungsvertragsgesetz VersVG

## Abschnitt A

### Art. 1 Versicherte und nicht versicherte Sachen

#### 1. Versicherte Sachen

Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten elektrotechnischen und elektronischen Anlagen und Geräte, sobald sie betriebsfertig sind.

Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und soweit vorgesehen nach beendetem Probetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes.

#### 2. Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind Daten, ausgenommen jene gemäß Art. 6, Pkt 2;

- 2.1 externe Datenträger und Wechseldatenträger aller Art. Ausgenommen davon sind interne Datenträger, bei denen eine betriebsbedingte Auswechslung durch den Benutzer vom Hersteller nicht vorgesehen ist;
- 2.2 Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel;
- 2.3 Werkzeuge aller Art;
- 2.4 sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen (z.B. Verschleißteile aller Art).

### Art. 2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

#### 1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für plötzlich und unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden) und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl und Raub.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können. Leichte Fahrlässigkeit beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- 1.1 Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Vorsatz oder Fahrlässigkeit Dritter;
- 1.2 Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- 1.3 Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
- 1.4 Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung sowie Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen oder Implosion;
- 1.5 Wasser, Feuchtigkeit;
- 1.6 Sturm, Frost, Eisgang oder Überschwemmung.

#### 2. Elektronische Bauelemente

Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sachen wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

#### 3. Röhren und Zwischenbildträger

Sofern nicht anders vereinbart, leistet der Versicherer Entschädigung für Röhren und Zwischenbildträger nur bei Schäden durch

- 3.1 Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
- 3.2 Einbruchdiebstahl, Raub oder Vandalismus;
- 3.3 Leitungswasser.

Pkt. 4 bleibt unberührt. Begriffsbestimmungen sind Pkt. 5 zu entnehmen.

#### 4. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

- 4.1 durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen oder Unterlassungen des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten;
- 4.2 durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand;
- 4.3 durch innere Unruhen;
- 4.4 durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
- 4.5 durch Erdbeben;
- 4.6 durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen;
- 4.7 durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung; für Folgeschäden an weiteren Austauschseinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet. Pkt. 2 bleibt unberührt;
- 4.8 durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet. Der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;
- 4.9 soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits bezahlte Entschädigung.

§ 67 VersVG - Übergang von Ersatzansprüchen - gilt für diese Fälle nicht.

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.

#### 5. Gefahrendefinitionen

Im Sinne dieser Bedingungen gilt

##### 5.1 Raub

Raub liegt vor, wenn

- gegen den Versicherungsnehmer oder andere Personen, die berechtigt in den Versicherungsräumlichkeiten anwesend sind, Gewalt angewendet oder angedroht wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten;
- der Versicherungsnehmer oder andere Personen, die berechtigt in den Versicherungsräumlichkeiten anwesend sind, infolge eines körperlichen Unfalles oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache handlungsunfähig werden und sodann die Wegnahme der versicherten Sachen unter Ausnutzung dieses Zustandes erfolgt;
- versicherte Sachen im Zusammenhang mit einem Tatbestand gemäß der beiden vorstehend erwähnten Absätze beschädigt oder zerstört werden.

##### 5.2 Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl (versucht oder vollbracht) liegt vor, wenn jemand in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels

- 5.2.1 richtiger Schlüssel, die er durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub an sich gebracht hatte;
- 5.2.2 falscher Schlüssel oder
- 5.2.3 anderer Werkzeuge

eindringt;

##### 5.3 Brand, Blitzschlag, Explosion

- 5.3.1 Brand ist ein Feuer, das sich mit schädigender Wirkung und aus eigener Kraft ausbreitet (Schadenfeuer).
- 5.3.2 Blitzschlag ist die unmittelbare Kraft- oder Wärmeeinwirkung eines Blitzes auf Sachen.
- 5.3.3 Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

##### 5.4 Leitungswasser

Leitungswasser ist Wasser, das aus den Zu- und Ableitungsrohren, den sonstigen Einrichtungen der Wasserversorgung oder der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten ist. Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

#### Art. 3 Versicherte Interessen

1. Versichert ist das Interesse des Versicherungsnehmers bzw. seiner Repräsentanten.  
Ist der Versicherungsnehmer nicht Eigentümer, so ist auch das Interesse des Eigentümers versichert. Die Bestimmungen zu versicherten Schäden und Gefahren bleiben unberührt.
2. Bei Sicherungsübereignung gilt dies auch dann, wenn der Versicherungsnehmer das Eigentum nach Abschluss der Versicherung überträgt.  
Im Falle der Veräußerung ist der Erwerber berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf der laufenden Versicherungsperiode in Textform zu kündigen.  
Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen gemäß §§ 69 ff VersVG zur Veräußerung der versicherten Sache.
3. Hat der Versicherungsnehmer die Sache unter Eigentumsvorbehalt verkauft, so ist auch das Interesse des Käufers versichert. Der Versicherer leistet jedoch keine Entschädigung für Schäden, für die der Versicherungsnehmer als Lieferant (Hersteller oder Händler) gegenüber dem Käufer einzutreten hat oder ohne auf den Einzelfall bezogene Sonderabreden einzutreten hätte.
4. Hat der Versicherungsnehmer die Sache einem Dritten als Mieter, Pächter, Entleiher oder Verwahrer übergeben, so ist das Interesse dieses Dritten nicht versichert.
5. Hat der Versicherungsnehmer die versicherte Sache, die er in seinem Betrieb verwendet oder Dritten überlässt (siehe Pkt. 4), selbst hergestellt, so leistet der Versicherer keine Entschädigung für Schäden, für die bei Fremdbezug üblicherweise der Lieferant (Hersteller oder Händler) einzutreten hätte.
6. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Versicherung für fremde Rechnung gemäß §§ 74 ff VersVG.

#### Art. 4 Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht auch, während die versicherten Sachen innerhalb eines Versicherungsortes bewegt werden. Versicherungsort ist das im Versicherungsvertrag bezeichnete Betriebsgrundstück.

#### Art. 5 Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung

##### 1. Versicherungswert

Versicherungswert ist der am Schadentag geltende Neuwert.

- 1.1 Neuwert ist der jeweils gültige Listenpreis der versicherten Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten (z.B. Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle, Montage).

- 1.2 Wird die versicherte Sache nicht mehr in Preislisten geführt, so ist der letzte Listenpreis der Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten maßgebend; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen.

Hatte die versicherte Sache keinen Listenpreis, so tritt an dessen Stelle der Kauf- oder Lieferpreis der Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen.

Kann weder ein Listenpreis noch ein Kauf- oder Lieferpreis ermittelt werden, so ist die Summe der Kosten maßgebend, die jeweils notwendig war, um die Sache in der vorliegenden gleichen Art und Güte (z.B. Konstruktion, Abmessung, Leistung) zuzüglich der Handelsspanne und der Bezugskosten wiederherzustellen. Dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung zu vermindern oder zu erhöhen. Rabatte und Preiszugeständnisse bleiben für den Versicherungswert unberücksichtigt.

- 1.3 Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert, so gilt bei Eintritt des Versicherungsfalles Pkt. 3 (Unterversicherung).
- 1.4 Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.

## 2. Versicherungssumme

Die im Versicherungsvertrag für jede versicherte Sache genannte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen. Der Versicherungsnehmer soll die Versicherungssumme für die versicherte Sache während der Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen. Dies gilt auch, wenn werterhöhende Änderungen vorgenommen werden.

### 3. Begrenzung der Entschädigung; Unterversicherung

- 3.1 Die Versicherungssumme bildet die Grenze für die Ersatzleistung des Versicherers, wobei die Ersatzleistung für die unter jeder einzelnen Position der Polizza versicherten Sachen durch die für die betreffende Position angegebene Versicherungssumme begrenzt ist.
- 3.2. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert, wird der Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert ersetzt. Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede Position der Polizza gesondert festzustellen.

## Art. 6 Versicherte und nicht versicherte Kosten

### 1. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- 1.1 Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
- 1.2 Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- 1.3 Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.
- 1.4 Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

### 2. Kosten für die Wiederherstellung von Daten

- 2.1 Versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten des Betriebssystems, welche für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.

- 2.2 Sofern vereinbart, sind andere Daten versichert.

- 2.3 Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position.

### 3. Zusätzliche Kosten

Sofern vereinbart, sind über die Wiederherstellungskosten hinaus die nachfolgend genannten Kosten bis zur Höhe der jeweils hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert.

#### 3.1 Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten

- 3.1.1 Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, um versicherte und nicht versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich innerhalb des Versicherungsortes befinden

- aufzuräumen und nötigenfalls zu dekontaminieren;
- zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage zu transportieren und dort zu beseitigen.

- 3.1.2 Nicht versichert sind jedoch Kosten für die Dekontamination und Entsorgung von Erdreich und Gewässer, Kosten für die Beseitigung von Beeinträchtigungen des Grundwassers oder der Natur sowie von Emissionen in der Luft.

- 3.1.3 Nicht versichert sind Kosten und Aufwendungen des Versicherungsnehmers, die aus oder aufgrund der Haftung durch eine nicht fachgerechte Entsorgung entstehen (Einliefererhaftung).

- 3.1.4 Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

#### 3.2 Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich

- 3.2.1 Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge einer Kontamination durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden aufwenden muss, um

- Erdreich des Versicherungsortes zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
- den Aushub zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage zu transportieren und dort abzulagern;
- insoweit den Zustand des Versicherungsortes vor Eintritt des Schadens wiederherzustellen.

- 3.2.2 Die Aufwendungen gemäß 3.2.1 sind nur versichert, sofern die behördlichen Anordnungen eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Schadens entstanden ist.

- 3.2.3 Wird durch den Schaden eine bereits bestehende Kontamination des Erdreiches erhöht, so sind nur die Aufwendungen versichert, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Schaden aufgewendet worden wäre. Die hiernach zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

- 3.2.4 Aufwendungen aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der Kosten gemäß Pkt. 3.1.3 sind nicht versichert.

- 3.2.5 Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

#### 3.3 Bewegungs- und Schutzkosten

Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, wenn zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, insbesondere Aufwendungen für De- und Remontage von Maschinen und Einrichtungen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

### 3.4 Luftfrachtkosten

Dies sind Mehrkosten für Luftfracht, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache aufwendet.

### 3.5 Bergungskosten

Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, um versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich innerhalb des Versicherungsortes befinden, zu bergen.

### 3.6 Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten, Gerüstgestaltung

Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss.

auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;

2.3.2 Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;

2.3.3 Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;

2.3.4 entgangener Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;

2.3.5 Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;

2.3.6 Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden;

2.3.7 Folgeschäden aller Art, wie z.B. Betriebsunterbrechung, Betriebsausfall.

### 3. Totalschaden

Entschädigt wird der Neuwert abzüglich eines verwertbaren Restwertes.

### 4. Entschädigungsbegrenzung auf den Zeitwert

Abweichend von Pkt. 2.2 und 2.3 ist die Entschädigungsleistung auf den Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles begrenzt, wenn

4.1 die Wiederherstellung (Teilschaden) oder Wiederbeschaffung (Totalschaden) unterbleibt oder

4.2 für die versicherte Sache serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind.

Der Versicherungsnehmer erwirbt einen Anspruch auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwert übersteigt nur, soweit er innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung zur Wiederherstellung der beschädigten oder Wiederbeschaffung der zerstörten oder abhandengekommenen Sachen verwenden wird.

### 5. Zusätzliche Kosten

Zusätzliche Kosten, die infolge eines ersatzpflichtigen Schadens über die Wiederherstellungskosten hinaus aufgewendet werden müssen, ersetzt der Versicherer im Rahmen der hierfür vereinbarten Versicherungssummen.

### 6. Grenze der Entschädigung

Grenze der Entschädigung ist der auf die betroffene Sache entfallende Teil der Versicherungssumme.

### 7. Entschädigungsberechnung bei Unterversicherung

Wenn Unterversicherung vorliegt, wird nur der Teil des nach Pkt. 1 bis 6 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert. Dies gilt nicht für Versicherungssummen auf Erstes Risiko.

### 8. Entschädigungsberechnung bei grober Fahrlässigkeit

Haben der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, wird die Entschädigung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt.

### 9. Selbstbehalt

Der nach Pkt. 1 bis 8 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen.

Entstehen die mehreren Schäden jedoch an derselben Sache und besteht außerdem ein Ursachenzusammenhang zwischen diesen Schäden, so wird der Selbstbehalt nur einmal abgezogen.

## Art. 8 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

### 1. Fälligkeit der Entschädigung

1.1 Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des

## Art. 7 Umfang der Entschädigung

### 1. Wiederherstellungskosten

Im Schadenfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden.

Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Wertes des Altmaterials nicht höher sind als der Neuwert der versicherten Sache.

Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor.

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand.

Versicherte Sachen, die in verschiedenen Positionen bezeichnet sind, gelten auch dann nicht als einheitliche Sache, wenn sie wirtschaftlich zusammen gehören.

Werden versicherte Sachen in einer Sammelposition aufgeführt, so gelten sie nicht als einheitliche Sache, sofern diese eigenständig verwendet werden können.

### 2. Teilschaden

Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes notwendigen Aufwendungen abzüglich des Wertes des Altmaterials.

2.1 Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere

2.1.1 Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;

2.1.2 Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, auch übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, ferner Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten;

2.1.3 De- und Remontagekosten;

2.1.4 Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten;

2.1.5 Kosten für die Wiederherstellung des Betriebssystems, welches für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig ist;

2.1.6 Kosten für das Aufräumen und das Dekontaminieren der versicherten Sache oder deren Teile sowie Kosten für das Vernichten von Teilen der Sache, ferner Kosten für den Abtransport von Teilen in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage, jedoch nicht Kosten gemäß Pkt. 3.1.3.

2.2 Ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung wird vorgenommen an Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln, Werkzeugen aller Art sowie sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden.

2.3 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

2.3.1 Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die

Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

- 1.2 Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

## 2. Rückzahlung des Neuwert- oder Zeitwertanteils

Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der vom Versicherer nach 1.2) geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.

## 3. Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht

- 3.1 die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – ab Fälligkeit zu verzinsen;
- 3.2 der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat;
- 3.3 der Zinssatz beträgt 4 Prozent p. a.;
- 3.4 die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

## 4. Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Pkt. 1, Pkt. 3.1 und 3.2 ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

## 5. Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- 5.1 Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- 5.2 ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

## 6. Abtretung des Entschädigungsanspruches

Der Entschädigungsanspruch kann vor Fälligkeit nur mit Zustimmung des Versicherers abgetreten werden. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn der Versicherungsnehmer sie aus wichtigem Grund verlangt.

# Art. 9 Sachverständigenverfahren

## 1. Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass der Schaden in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

## 2. Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

## 3. Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- 3.1 Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach

Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Gericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.

- 3.2 Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht, ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.

- 3.3 Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter Pkt. 3.2 gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Gericht ernannt.

## 4. Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten

- 4.1 die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war;
- 4.2 den Umfang der Beschädigung und der Zerstörung, insbesondere
  - a) ein Verzeichnis der abhandengekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen mit deren Werten unmittelbar vor dem Schaden sowie deren Neuwerten zur Zeit des Schadens;
  - b) die für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung in den Zustand vor Schadeneintritt erforderlichen Kosten;
  - c) die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
  - d) den etwaigen Mehrwert nach einer Reparatur;
- 4.3 die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten.

## 5. Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können, wollen oder sie verzögern.

## 6. Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

## 7. Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

# Art. 10 Wiederherbeigeschaffte Sachen

## 1. Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies nach Kenntniserlangung dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen.

## 2. Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden-

gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Zahlung zurückzugeben.

### **3. Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung**

3.1 Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

3.2 Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös, abzüglich der Verkaufskosten, erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

### **4. Beschädigte Sachen**

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Wiederherstellungskosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Pkt. 2 oder Pkt. 3 bei ihm verbleiben.

### **5. Gleichstellung**

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

### **6. Übertragung der Rechte**

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

## **Art. 11 Wechsel der versicherten Sachen**

Erhält der Versicherungsnehmer anstelle der im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache eine andere, jedoch technisch vergleichbare Sache, so besteht nach entsprechender Anzeige des Versicherungsnehmers hierfür vorläufige Deckung.

Die vorläufige Deckung endet

- a) mit dem Abschluss des neuen Versicherungsvertrages oder
- b) mit Beginn eines weiteren Vertrages über vorläufige Deckung mit gleichartigem Versicherungsschutz oder
- c) mit der Beendigung der Vertragsverhandlungen, spätestens jedoch nach drei Monaten.

## **Abschnitt B**

### **Art. 1 Vertragsdauer**

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer mindestens ein Jahr, verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn er nicht spätestens einen Monat vor Ablauf gekündigt wird. Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher im Sinne des KSchG, verpflichtet sich der Versicherer, auf die Rechtsfolge der Vertragsverlängerung bei unterlassener Kündigung frühestens sechs Monate, spätestens aber drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit hinzuweisen.

### **Art. 2 Anzeigen; Willenserklärungen; Anschriftenänderung; Form**

Für sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers an den Versicherer ist die geschriebene Form erforderlich, sofern nicht die Schriftform ausdrücklich und mit gesonderter Erklärung vereinbart wurde. Der geschriebenen Form wird durch Zugang eines Textes in Schriftzeichen entsprochen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht (z.B. Telefax oder E-Mail).

Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden zugehen muss.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

### **Art. 3 Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles**

Nach Eintritt des Versicherungsfalles können sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist jederzeit, jedoch nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Der Versicherungsnehmer kann nicht zu einem späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten.

Hat der Versicherungsnehmer einen Entschädigungsanspruch arglistig erhoben, so ist der Versicherer berechtigt, den Versicherungsvertrag nach Verweigerung des Entschädigungsanspruches mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

### **Art. 4 Zuständiges Gericht**

Für die aus diesem Versicherungsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist ausschließlich das Gericht des österreichischen Wohnsitzes, Sitzes oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers zuständig.

### **Art. 5 Anzuwendendes Recht**

Für diesen Vertrag gilt österreichisches Recht.

### **Art. 6 Risikoträger**

Ostangler Brandgilde VVaG  
Flensburger Straße 5, 24376 Kappeln  
Tel.: 0049 (0) 4642 – 91470, Fax: 0049 (0) 4642 – 914777  
E-Mail: info@oab.de

### **Art. 7 Satzung**

Es gilt die Satzung der Ostangler Brandgilde VVaG.

### **Art. 8 Assekurateur/Vertretung Österreich**

Vereint VAG Assekurateur GmbH  
Hof 780, 6866 Andelsbuch Österreich  
Tel.: 0043 (0) 551294111

# Klauselwerk Fotoversicherung

## A) Ostangler Brandgilde VVaG

### 1. Bedingungen

Allgemeine Bedingungen für die Elektronikversicherung (ABE 2021)

Art. 2 Pkt. 1 Absatz 1 und 2 Abschnitt A der ABE 2021 entfallen und werden ersetzt durch:

Der Versicherer leistet Entschädigung für Sachschäden an versicherten Sachen durch vom Versicherungsnehmer oder dessen Repräsentanten nicht rechtzeitig vorhergesehene Ereignisse und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl und Raub.

In Abänderung von Abschnitt A, Art. 2 Pkt. 5.2 ABE 2021 (Einbruchdiebstahl) gilt vereinbart, dass das Einbrechen in ein Fahrzeug, einen Wohnwagen oder ein Wohnmobil, mit dem Einbrechen in einen Raum eines Gebäudes gleichgestellt ist.

### 2. Klausel TK 1408 – Erweiterter Geltungsbereich für bewegliche Sachen

- 2.1 Für die im Versicherungsvertrag als beweglich bezeichneten Sachen besteht Versicherungsschutz auch außerhalb des Versicherungsortes, und zwar in dem im Versicherungsvertrag genannten Gebiet. Dies gilt auch, wenn diese Sachen in Kraft- und Wasserfahrzeugen fest eingebaut sind. Kein Versicherungsschutz besteht für in Luftfahrzeugen fest eingebaute, befindliche Sachen. Versicherungsschutz in Kraft- und Wasserfahrzeugen besteht jedoch nur dann, wenn ergänzend zu dem Anhang (Auszüge aus dem Versicherungsvertragsgesetz hier § 6 VersVG) vor Eintritt des Versicherungsfalles Dächer und Fenster von Kraftfahrzeugen und Wasserfahrzeugen, sowie deren Türen geschlossen sind. Auf die Leistungsfreiheit gemäß § 6 VersVG wird hingewiesen. Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, so gilt § 23 ff VersVG.

- 2.2 Bei Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub wird die Entschädigung um den im Versicherungsvertrag hierfür vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Bei Zusammentreffen mit anderen im Versicherungsvertrag vereinbarten Selbsthalten gilt der jeweils höhere Selbstbehalt.

### 3. Kurzfristig angemietete Sachen

Vom Versicherungsnehmer kurzfristig angemietete Objekte sind bis zu einer Mietzeit von maximal 14 Tagen auf Erstes Risiko bis EUR 5.000,00 mitversichert. Im Schadenfall sind Belege für die Anmietung der Objekte vorzulegen.

Sofern für diese Sachen anderweitiger Versicherungsschutz besteht, gehen diese anderen Versicherungsverträge dieser Deckung voraus.

### 4. Selbstbehalt

Tarif Maxi und Flex: wahlweise ohne Selbstbeteiligung, mit EUR 125,00, EUR 250,00 oder EUR 500,00 Selbstbeteiligung. Siehe hierzu auch Punkt 6 ff.

### 5. Entschädigungsleistung Technischer Fortschritt

Abweichend von Art. 7 Pkt. 2.3.2 ABE 2021 (Änderung oder Verbesserung) ersetzt der Versicherer auch die Wiederbeschaffungskosten für die aktuelle Nachfolgeneration der versicherten Sache, sofern durch den technischen Fortschritt eine versicherte Sache in ihrem bisherigen technischen Zustand nicht mehr hergestellt oder ersetzt werden kann. Der Art. 7 Pkt. 4.2 ABE 2021 gilt nicht. Grenze der Entschädigung bildet jedoch stets die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme des versicherten alten Gerätes.

### 6. Deckungserweiterungen zu versicherte Gefahren und Schäden

#### 6.1 Versicherte Gefahren

In Erweiterung von Abschnitt A, Art. 2, Pkt. 1 ABE 2021 leistet der Versicherer auch für das Abhandenkommen versicherter Sachen durch versehentliches Fallenlassen und Abrutschen in nicht zugängliche Orte, wie z.B. Felsspalten oder Gewässer.

#### 6.2 Entschädigung

Die Entschädigung je Versicherungsfall ist auf EUR 2.500,00 begrenzt. Sofern im Einzelfall vereinbart, gilt die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall bei Tarif Max und Flex auf EUR 30.000,00 erhöht.

#### 6.3 Selbstbehalt

Die Selbstbeteiligung beträgt 25 %, mindestens EUR 250,00 je Schadenfall.

#### 6.4 Obliegenheiten

Die Geräte sind durch geeignete Maßnahmen am Körper zu sichern. Verletzt der Versicherungsnehmer die vorgenannte Obliegenheit, so ist der Versicherer gemäß § 6 VersVG leistungsfrei. Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung so gilt § 23 ff VersVG.

## **7. Tauchcomputer Geltungsbereich weltweit inkl. Einsatz unter Wasser**

Voraussetzung für die Mitversicherung und den Versicherungsschutz bei sonstiger Leistungsfreiheit gemäß § 6 VersVG ist, dass die Tauchcomputer für den Einsatz unter Wasser über geeignete Befestigungsmöglichkeiten am Körper oder ggf. Tauchanzug verfügen und auch entsprechend befestigt sind.

## **8. Abhandenkommen von versicherten Sachen während der Beförderung durch Luftfahrtunternehmen zu Abschnitt A, Art. 2, Abs. 1 ABE 2021**

In Erweiterung zu Art. 2 Abs. 1 ABE 2021 gilt vereinbart, dass Versicherungsschutz besteht,

- sofern versicherte Sachen bei der Beförderung durch ein Luftfahrtunternehmen abhandenkommen
- und der Versicherungsnehmer nach Ablauf einer Frist von 8 Wochen den Besitz nicht wiedererlangt
- und ein Diebstahl nicht nachgewiesen werden kann.

Die Entschädigung je Versicherungsfall ist auf EUR 10.000,00 begrenzt. Die Selbstbeteiligung beträgt in allen Tarifen 25 %, mind. EUR 250,00 je Schadenfall.

Sofern im Einzelfall vereinbart, gilt die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall bei Tarif Max und Flex auf EUR 100.000,00 erhöht.

In Ergänzung zu § 6 VersVG hat der Versicherungsnehmer Ersatzansprüche gegen das Luftfahrtunternehmen geltend zu machen und dies dem Versicherer nachzuweisen. Die Ersatzleistung des Versicherers erfolgt unter Abzug des Betrages, der vom Luftfahrtunternehmen geleistet wird.

Für wiederherbeigeschaffte Sachen hat Abschnitt A, Art. 10 ABE 2021 Gültigkeit.

## **9. Ersatzleistung für Unterwassergehäuse bei einem Totalschaden der Unterwasserkamera**

Sofern nach einem ersatzpflichtigen Totalschaden einer UW-Kamera eine Wiederbeschaffung erfolgt und es nicht möglich ist, eine der versicherten Kamera entsprechende neue Kamera zu beschaffen (z. B. durch Modellwechsel o.ä.), die mit einem ebenfalls versicherten UW-Gehäuse kompatibel ist, erfolgt auch für das nicht beschädigte UW-Gehäuse eine Ersatzleistung im Rahmen der vertraglichen Bedingungen unter Abzug des Zeitwertes des UW-Gehäuses. Die UW-Kamera und das UW-Gehäuse werden als eine wirtschaftliche Einheit betrachtet. Die Regelung hat jedoch nur Gültigkeit, wenn das UW-Gehäuse zusammen mit der UW-Kamera ab deren Versicherungsbeginn mitversichert wurde.

## **10. Kurzfristige Erweiterung des örtlichen Geltungsbereiches**

Der Versicherungsnehmer hat die Möglichkeit innerhalb eines Versicherungsjahres den örtlichen Geltungsbereich zweimal kurzfristig für insgesamt maximal 30 Tage zu erweitern (Österreich auf Europa in den geographischen Grenzen einschließlich den Kanaren, Azoren, Kanalinseln, Zypern und Malta sowie Österreich auf weltweit). Ein Zusatzbeitrag für diese Erweiterungsmöglichkeit wird nicht erhoben. Eine Versicherungsbestätigung wird auf Verlangen des Versicherungsnehmers ausgestellt.

Der Versicherungsschutz für den erweiterten Geltungsbereich beginnt frühestens mit der Anzeige des Versicherungsnehmers, diese Anzeige muss Beginn und Ende des gewünschten Zeitraumes sowie den Geltungsbereich beinhalten. Eine Verbriefung des Erweiterungszeitraumes sowie des Geltungsbereiches erfolgt nicht.

Sollte innerhalb eines Versicherungsjahres eine dritte oder weitere Erweiterung von Geltungsbereich gewünscht sein, ist dies nur durch eine grundsätzliche Geltungsbereicherweiterung möglich bis zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, mindestens jedoch für den Zeitraum von 6 Monaten.

## **11. Kosteneinsparung durch Aufteilung in stationäre und beweglich eingesetzte Geräte**

Ab EUR 10.000,00 Versicherungssumme kann diese in mobil eingesetzte Geräte und die im Haus verbleibende Ausrüstung (stationäre Summe) aufgeteilt werden. Die jeweils mitgeführte Ausrüstung ist innerhalb der gewählten Summe "mobil" frei vom Versicherungsnehmer zu wählen. Mobile Geräte im Haus verbleibend gelten als stationär.



# B) Zusatzvereinbarungen zur Fotoapparate-Pauschal-Versicherung

die den gedruckten Bedingungen / Klauseln (ABE) vorangehen

## Sachversicherung (bis maximal EUR 200.000,00)

### 1. Gegenstand der Versicherung

Gegenstand der Versicherung sind eigene und / oder fremde Sachen, die sich aufgrund eines Miet-/ Leasingvertrages oder sonst wie gearteten Rechtsverhältnisses in Gewahrsam des Versicherungsnehmers befinden, für die er die Gefahr trägt und sofern die Geräteanmietungen in der Versicherungssumme berücksichtigt wurden.

### 2. Versicherte Sachen

#### 2.1. Elektronikversicherung

Abweichend von Abschnitt A Art. 1 Ziffer 1 ABE gelten als pauschal mitversichert alle elektronischen, elektrotechnischen Anlagen und Geräte der

**Bild- / Video- / Film- / Fototechnik, Audioaufnahmetechnik**, wie z.B. Film- und Videokameras, Digitalkameras, Objektive, Schnittplätze, Stative, Bild- und Tonaufzeichnungs- / Bild- und Tonwiedergabegeräte, Bildwandler, Videoprinter, Video-Daten-Projektoren, Scanner.

Abweichend von Teil A Ziffer 1 (versicherte Sachen) gilt Kameratechnik, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses älter als 10 Jahre ist, nur unter nachstehenden Voraussetzungen mitversichert

- a. Wartung durch eine anerkannte Fachfirma innerhalb von 12 Monaten vor Schadeneintritt. Festgestellte Mängel wurden nachweislich behoben;
- b. Eine regelmäßige Wartung nach Angaben des Herstellers ist Grundvoraussetzung für den Versicherungsschutz.

Auf § 6 VersVG wird hingewiesen.

**Informationstechnik**, wie z.B. Laptops, Tablets, PC's, Drucker, Scanner, Kopierer, jedoch keine Smartphones.

#### **Externe Festplatten / Speicherkarten / Memory-Sticks**

Abweichend von Abschnitt A Art.1 Ziffer 2 Pkt. 2.1 ABE gelten externe Festplatten und auswechselbare Speicherkarten, wie z.B. Compactflash, Memory-Stick, Microdrive, Multi-Media-Card, Solid State Disk, SD-Card, Smart-Media-Card, xD-Picture-Card, versichert.

Die Werte der Speicherkarten müssen in der Gesamtversicherungssumme berücksichtigt sein.

Die Speicherkarten können nur versichert werden, sofern auch die dazugehörigen Geräte / Anlagen als versichert gelten.

Als nicht versichert gelten die gespeicherten Daten sowie Speicherkarten / Speicherchips, welche z.B. in Handys, Geldkarten, Türöffner oder Mitarbeiterausweisen Verwendung finden.

Drohnen und Multikopter sind ausschließlich während des Transports und bei Abhandenkommen gemäß Art. 2, Abs. 1 (ABE 2021) versichert. Das Flugrisiko ist ausgeschlossen.

**Fachspezifisches Gerätezubehör**, wie Akkus, Filter, Mikrofone, Riggs sowie im Unterwasserbereich Blitzarme und UW-Gehäuse, Blitz- und Dauerlicht.

#### 2.2. Nicht versicherte Geräte

Folgende Anlagen- und Gerätetechniken gelten ergänzend zu Art.1 ABE als nicht mitversichert

Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer nicht die Gefahr trägt	generell nicht versicherbar
Geräte / Anlagen, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses / -einschlusses älter als 10 Jahre sind, siehe abweichende Regelung unter 2.1.	anfragepflichtig
Geräte, Anlagen, Zubehör, die den Technikgruppen lt. Zi. 2.1. nicht zugeordnet werden können	anfragepflichtig
Geräteeinzelwerte über EUR 75.000,00	anfragepflichtig
Handelsware, Vorführgeräte, Prototypen	generell nicht versicherbar

### 3. Beginn der Haftung ABE

Abweichend von Abschnitt A, Art. 1 Zi. 1 ABE beginnt die Haftung des Versicherers für Veränderungen gemäß Zi. 7. (Vorsorgeversicherung) bereits vor Betriebsfertigkeit und zwar mit der Übergabe der Sachen oder Teilen davon am Versicherungsort, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt.

### 4. Versicherungssumme / Unterversicherung / Mehrwertsteuer ABE

- a. Die im Versicherungsvertrag für die versicherten Sachen insgesamt genannte Versicherungssumme muss den Versicherungswerten gemäß Abschnitt A, Art. 5 Zi. 1 und 2 ABE entsprechen. Ist die Versicherungssumme niedriger als diese Summe, so liegt eine Unterversicherung gemäß Abschnitt A, Art. 5 Zi. 3 ABE vor.
- b. Der Wert des fachspezifischen Gerätezubehörs ist bei der Bildung der Versicherungssumme zu berücksichtigen.
- c. Ist der Versicherungsnehmer nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, so ist die Mehrwertsteuer in die Versicherungssumme mit einzubeziehen.
- d. Eine Aufteilung in Land-, Unterwasser- sowie stationäre Nutzung ist möglich.

### 5. Vorsorgeversicherung

Für die während des jeweiligen Versicherungsjahres eintretenden Veränderungen gilt eine Vorsorgeversicherung in Höhe von 20 % aus der zuletzt dokumentierten Gesamtversicherungssumme, höchstens EUR 20.000,00 vereinbart.

#### Die Vorsorgeversicherung gilt nicht für

- a. den Ausgleich einer etwaigen Unterversicherung in der Sachversicherung;
- b. Geräteeinzelwerte über EUR 20.000,00;
- c. Versicherung auf Erstes Risiko.

### 6. Jahresmeldung für Veränderungen

(Erweiterungen, Austausch, Neuanschaffungen)

- a. Der Versicherungsnehmer meldet dem Versicherer innerhalb von drei Monaten nach Beginn eines jeden Versicherungsjahres die aufgrund der im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretenen Veränderungen erforderliche Anhebung / Reduzierung der Versicherungssumme. Falls keine Veränderungen eingetreten sind, bedarf es keiner Meldung.
- b. Die Jahresprämie für das laufende Versicherungsjahr ermittelt sich aus der Vorjahresprämie und dem Beitrag aus der Differenz zwischen alter und neuer Versicherungssumme. Prämienoberhebungen bzw. -erstattungen für das abgelaufene Versicherungsjahr entfallen.
- c. Erfolgt die Jahresmeldung nicht innerhalb der vorgenannten Frist, obwohl sie aufgrund der im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretener Veränderungen abzugeben gewesen wäre, so entfällt die Vorsorgeversicherung (Ziffer 5.) für das neu angelaufene Versicherungsjahr.
- d. Für Sachen, die später als die in lit. a genannten drei Monate angezeigt werden, besteht Versicherungsschutz erst ab Zugang der Meldung beim Versicherer.

### 7. Geltungsbereich

Wahlweise Österreich, Europa\* oder Welt

(\*Europa in den geographischen Grenzen einschließlich den Kanaren, Azoren, Kanalinseln, Zypern und Malta)

Der Einsatz von Sachen außerhalb Österreichs gilt nur für bestimmungsgemäß (durch ihre Bauart bedingt) beweglich eingesetzte Sachen als versichert. Für durch ihre Bauart bedingt stationär einzusetzenden Sachen gilt als Versicherungsort das jeweils im Vertrag genannte Betriebsgrundstück oder ein vergleichbarer Ort innerhalb Österreichs.

### 8. Selbstbehalt

Vereint VAG Assekuradeur GmbH: Der Selbstbehalt beträgt wahlweise je Schadenfall EUR 0,00 („Null“), 125,00, 250,00 oder 500,00.

**Anhang**  
**Auszüge aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)**

**§ 5 b und § 5c VersVG**

**§ 5b**

(1) Gibt der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung dem Versicherer oder seinem Beauftragten persönlich ab, so hat dieser ihm unverzüglich eine Kopie dieser Vertragserklärung auszuhändigen.

(Anm.: Abs. 2 bis 6 aufgehoben durch Art. 1 Z 2, BGBI. I Nr. 51/2018)

**§ 5c**

(1) Der Versicherungsnehmer kann vom Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen, bei Lebensversicherungen innerhalb von 30 Tagen, ohne Angabe von Gründen zurücktreten.

(2) Die Frist für die Ausübung des Rücktrittsrechts beginnt mit dem Tag, an dem der Versicherungsvertrag zustande gekommen ist und der Versicherungsnehmer darüber informiert worden ist, jedoch nicht bevor der Versicherungsnehmer folgende Informationen erhalten hat:

1. den Versicherungsschein (§ 3),
2. die Versicherungsbedingungen,
3. die Bestimmungen über die Festsetzung der Prämie, soweit diese nicht im Antrag bestimmt ist, und über vorgesehene Änderungen der Prämie sowie
4. eine Belehrung über das Rücktrittsrecht (Abs. 3).

(3) Die nach Abs. 2 Z 4 zu erteilende Rücktrittsbelehrung muss enthalten:

1. Informationen über die Rücktrittsfrist und deren Beginn,
2. die Anschrift des Adressaten der Rücktrittserklärung,
3. einen Hinweis auf die Regelungen der Abs. 4 bis 6.

Die Rücktrittsbelehrung genügt jedenfalls diesen Anforderungen, wenn das Muster gemäß Anlage A verwendet wird.

(4) Der Rücktritt ist in geschriebener Form gegenüber dem Versicherer zu erklären. § 45 Abs. 1 Z 2 bleibt unberührt. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

(5) Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins einschließlich einer Belehrung über das Rücktrittsrecht.

(6) Hat der Versicherer vorläufige Deckung gewährt, so gebührt ihm die der Dauer der Deckung entsprechende Prämie.

(7) Die vorstehenden Absätze gelten nicht für Versicherungsverträge über Großrisiken gemäß § 5 Z 34 VAG 2016.

**§ 6 VersVG**

(1) Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.

(1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluß auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.

(2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluß auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

(3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluß gehabt hat.

(4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.

(5) Der Versicherer kann aus der fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

**§ 12 VersVG**

(1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Steht der Anspruch einem Dritten zu, so beginnt die Verjährung zu laufen, sobald diesem sein Recht auf die Leistung des Versicherers bekanntgeworden ist; ist dem Dritten dieses Recht nicht bekanntgeworden, so verjähren seine Ansprüche erst nach zehn Jahren.

(2) Ist ein Anspruch des Versicherungsnehmers beim Versicherer angemeldet worden, so ist die Verjährung bis zum Einlangen einer in geschriebener Form übermittelten Entscheidung des Versicherers gehemmt, die zumindest mit der Anführung einer der Ablehnung derzeit zugrunde gelegten Tatsache und gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung begründet ist. Nach zehn Jahren tritt jedoch die Verjährung jedenfalls ein.

(3) Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb eines Jahres gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt erst, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen Anspruch in einer dem Abs. 2 entsprechenden Weise sowie unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge abgelehnt hat; sie ist für die Dauer von Vergleichsverhandlungen über den erhobenen Anspruch und für die Zeit, in der der Versicherungsnehmer ohne sein Verschulden an der rechtzeitigen gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs gehindert ist, gehemmt.

**§ 16 VersVG**

(1) Der Versicherungsnehmer hat beim Abschluß des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen. Erheblich sind jene Gefahrumstände, die geeignet sind, auf den Entschluß des Versicherers, den Vertrag überhaupt oder zu den vereinbarten Bestimmungen abzuschließen, einen Einfluß auszuüben. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und in geschriebener Form gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich.

(2) Ist dieser Vorschrift zuwider die Anzeige eines erheblichen Umstandes unterblieben, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Das gleiche gilt, wenn die Anzeige eines erheblichen Umstandes deshalb unterblieben ist, weil sich der Versicherungsnehmer der Kenntnis des Umstandes arglistig entzogen hat.

(3) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Umstand kannte. Er ist auch ausgeschlossen, wenn die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unterblieben ist; hat jedoch der Versicherungsnehmer einen Umstand nicht angezeigt, nach dem der Versicherer nicht ausdrücklich und genau umschrieben gefragt hat, so kann dieser vom Vertrag nur dann zurücktreten, wenn die Anzeige vorsätzlich oder grob fahrlässig unterblieben ist.

#### **§ 17 VersVG**

1) Der Versicherer kann vom Vertrag auch dann zurücktreten, wenn über einen erheblichen Umstand eine unrichtige Anzeige gemacht worden ist.

(2) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Unrichtigkeit dem Versicherer bekannt war oder die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unrichtig gemacht worden ist.

#### **§ 18 VersVG**

Hatte der Versicherungsnehmer die Gefahrenumstände an Hand von vom Versicherer in geschriebener Form gestellter Fragen anzuzeigen, so kann der Versicherer wegen unterbliebener Anzeige eines Umstandes, nach dem nicht ausdrücklich und genau umschrieben gefragt worden ist, nur im Falle arglistiger Verschweigung zurücktreten.

#### **§ 19 VersVG**

Wird der Vertrag von einem Bevollmächtigten oder von einem Vertreter ohne Vertretungsmacht abgeschlossen, so kommt für das Rücktrittsrecht des Versicherers nicht nur die Kenntnis und die Arglist des Vertreters, sondern auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers in Betracht. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeige eines erheblichen Umstandes ohne Verschulden unterblieben oder unrichtig gemacht ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch ihm selbst ein Verschulden zur Last fällt.

#### **§ 20 VersVG**

(1) Der Rücktritt ist nur innerhalb eines Monats zulässig. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt.

(2) Der Rücktritt ist gegenüber dem Versicherungsnehmer zu erklären. Im Falle des Rücktrittes sind, soweit dieses Bundesgesetz nicht in Ansehung der Prämie etwas anderes bestimmt, beide Teile verpflichtet, einander die empfangenen Leistungen zurückzugewähren; eine Geldsumme ist von dem Zeitpunkt des Empfanges an zu verzinsen.

#### **§ 21 VersVG**

Tritt der Versicherer zurück, nachdem der Versicherungsfall eingetreten ist, so bleibt seine Verpflichtung zur Leistung gleichwohl bestehen, wenn der Umstand, in Ansehung dessen die Anzeigepflicht verletzt ist, keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalls oder soweit er keinen Einfluß auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

#### **§ 23 VersVG**

(1) Nach Abschluß des Vertrages darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers weder eine Erhöhung der Gefahr vornehmen noch ihre Vornahme durch einen Dritten gestatten.

(2) Erlangt der Versicherungsnehmer davon Kenntnis, dass durch eine von ihm ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommene oder gestattete Änderung die Gefahr erhöht ist, so hat er dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.

#### **§ 38 VersVG**

(1) Ist die erste oder einmalige Prämie innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluß des Versicherungsvertrags und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung nicht gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.

(2) Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls und nach Ablauf der Frist des Abs. 1 noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war.

(3) Die Aufforderung zur Prämienzahlung hat die im Abs. 1 und 2 vorgesehenen Rechtsfolgen nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer dabei auf diese hingewiesen hat.

(4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 und 2 nicht aus.

#### **§ 39 und § 39a VersVG**

(1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach Abs. 2 und 3 mit dem Ablauf der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, ohne Beachtung dieser Vorschriften, ist unwirksam.

(2) Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintrittes mit der Zahlung der Folgeprämie im Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung ohne sein Verschulden verhindert war.

(3) Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzug ist. Die Kündigung kann bereits mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzug ist; darauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich aufmerksam zu machen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

(4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 bis 3 nicht aus.

#### **§ 39a**

Ist der Versicherungsnehmer bloß mit nicht mehr als 10 vH der Jahresprämie, höchstens aber mit 60 Euro im Verzug, so tritt eine im § 38 oder § 39 vorgesehene Leistungsfreiheit des Versicherers nicht ein.

### **§ 51 VersVG**

- (1) Wenn die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses (Versicherungswert) erheblich übersteigt, kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird.
- (2) Ist die Überversicherung durch ein Kriegsereignis oder durch eine behördliche Maßnahme aus Anlaß eines Krieges verursacht oder ist sie die unvermeidliche Folge eines Krieges, so kann der Versicherungsnehmer das Verlangen nach Abs. 1 mit Wirkung vom Eintritt der Überversicherung ab stellen.
- (3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 sind die dem Versicherungsnehmer zurückzuerstattenden Prämienteile erst am Schluß der Versicherungsperiode zu zahlen.
- (4) Schließt der Versicherungsnehmer den Vertrag in der Absicht ab, sich aus der Überversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist der Vertrag nichtig.
- (5) Das Recht des Versicherungsnehmers, den Vertrag wegen Irrtums anzufechten, bleibt unberührt.

### **§ 59 VersVG**

- (1) Ist ein Interesse gegen dieselbe Gefahr bei mehreren Versicherern versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem einzelnen Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden (Doppelversicherung), so sind die Versicherer in der Weise zur ungeteilten Hand verpflichtet, dass dem Versicherungsnehmer jeder Versicherer für den Betrag haftet, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt, der Versicherungsnehmer aber im ganzen nicht mehr als den Betrag des Schadens verlangen kann.
- (2) Die Versicherer sind nach Maßgabe der Beträge, deren Zahlung ihnen dem Versicherungsnehmer gegenüber vertragsmäßig obliegt, untereinander zum Ersatz verpflichtet. Ist auf eine der Versicherungen ausländisches Recht anzuwenden, so kann der Versicherer, für den das ausländische Recht gilt, vom anderen Versicherer nur dann Ersatz verlangen, wenn er selbst nach dem für ihn maßgebenden Recht zum Ersatz verpflichtet ist.
- (3) Hat der Versicherungsnehmer eine Doppelversicherung in der Absicht genommen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

### **§ 60 VersVG**

- (1) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch welchen die Doppelversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Doppelversicherung abgeschlossen, so kann er verlangen, dass der später abgeschlossenen Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme, unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie, auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die Doppelversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluß der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind jedoch in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer abgeschlossen worden, so kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Prämien verlangen.
- (3) Die Aufhebung oder Herabsetzung wird erst mit dem Ablauf der Versicherungsperiode wirksam, in der sie verlangt wird. Das Recht, die Aufhebung oder die Herabsetzung zu verlangen, erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht unverzüglich geltend macht, nachdem er von der Doppelversicherung Kenntnis erlangt hat.

### **§ 67 VersVG**

- (1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Gibt der Versicherungsnehmer seinen Anspruch gegen den Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruches dienendes Recht auf, so wird der Versicherer von seiner Ersatzpflicht insoweit frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.
- (2) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, so ist der Übergang ausgeschlossen; der Anspruch geht jedoch über, wenn der Angehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

### **§ 70 VersVG**

- (1) Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er von der Veräußerung Kenntnis erlangt hat.
- (2) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen; die Kündigung kann nur mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluß der laufenden Versicherungsperiode erfolgen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb ausgeübt wird; hatte der Erwerber von der Versicherung keine Kenntnis, so bleibt das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen, in welchem der Erwerber von der Versicherung Kenntnis erlangt hat.
- (3) Wird das Versicherungsverhältnis auf Grund dieser Vorschriften gekündigt, so hat der Veräußerer dem Versicherer die Prämie zu zahlen; der Erwerber haftet in diesen Fällen für die Prämie nicht.

### **§ 74 VersVG**

- (1) Die Versicherung kann von demjenigen, welcher den Vertrag mit dem Versicherer abschließt, im eigenen Namen für einen anderen, mit oder ohne Benennung der Person des Versicherten, genommen werden (Versicherung für fremde Rechnung).
- (2) Wird die Versicherung für einen anderen genommen, so ist, auch wenn der andere benannt wird, im Zweifel anzunehmen, dass der Vertragsschließende nicht als Vertreter, sondern im eigenen Namen für fremde Rechnung handelt.